

Inhaltsübersicht

1	Änderungen von Verträgen.....	1
2	Vergleiche	2
3	Zuständigkeit.....	2
4	Fälle von grundsätzlicher Bedeutung	2
5	Sonderregelungen	2

1 Änderungen von Verträgen

- 1.1 § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 betrifft nur Änderungen, auf die der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch hat.
- 1.2 Besteht der Hauptzweck einer Vertragsänderung in der Stundung oder in dem Erlass eines Anspruchs des Landes, sind die Sonderbestimmungen des § 59 anzuwenden.
- 1.3 Die Frage, ob ein Nachteil des Landes vorliegt, ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Danach liegt kein Nachteil des Landes vor, wenn das Land durch eine Vertragsänderung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist als bei einem Festhalten an der Rechtsstellung aus dem ungeänderten Vertrag.
- 1.4 Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist insbesondere anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ein Festhalten am Vertrag durch das Land für den Vertragspartner unzumutbar wäre.
- 1.5 Einer Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zu Maßnahmen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es allgemein nicht, wenn der Nachteil des Landes im Einzelfall einmalig oder jährlich nicht mehr als 50 000 Euro beträgt und die Maßnahme nicht zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungen führen wird (vgl. Nr. 4 sowie Nr. 3.1.2 zu § 9).
- 1.6 Die zuständige oberste Landesbehörde kann ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen, wenn der Nachteil des Landes im Einzelfall einmalig oder jährlich nicht mehr als 25 000 Euro beträgt und ihnen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 3 bis 5 sowie Nr. 3.1.2 zu § 9).

2 Vergleiche

- 2.1 Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt; der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist (§ 779 BGB). Unter § 58 Abs. 1 Nr. 2 fallen auch gerichtliche und außergerichtliche Schuldenbereinigungen nach dem Zehnten Teil der Insolvenzordnung (InsO).
- 2.2 Der Abschluss von Vergleichen bedarf allgemein nicht der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen, wenn der Abschluss des Vergleichs wirtschaftlich und zweckmäßig ist und nicht zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungen führen wird (vgl. Nr. 4 sowie Nr. 3.1.2 zu § 9).
- 2.3 Die zuständige oberste Landesbehörde kann ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen, wenn die auf Grund eines Vergleichs zu leistenden Zahlungen oder sich vermindernenden Einnahmen 50 000 Euro nicht übersteigen und ihnen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 3 bis 5 sowie Nr. 3.1.2 zu § 9).
- 2.4 Die Tatsachen, die die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der Maßnahme begründen, sind aktenkundig zu machen.

3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit im Einzelfall ergibt sich aus der Vertretungsanordnung des Ministerpräsidenten gem. Art. 103 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen und den dazu ergangenen Vertretungsanordnungen der Minister in der jeweils geltenden Fassung.

4 Fälle von grundsätzlicher Bedeutung

Nr. 1.5, 1.6, 2.2 und 2.3 gelten nicht, soweit es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

5 Sonderregelungen

Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von Nr. 1.5, 1.6, 2.2 und 2.3 Sonderregelungen zulassen.